

1999

Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1999

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 99	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	154
20. 1. 99	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von staatenlosen Personen	172
10. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	176
10. 2. 99	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland	177
10. 2. 99	Bekanntmachung der deutsch-kenianischen Vereinbarung über die Entsendung eines Fußball-sachverständigen	177
11. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	180
12. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	180
12. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	181
12. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	181
16. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	182
16. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	182
16. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	183
17. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	184

**Vierte Verordnung
über die Inkraftsetzung
von Änderungen der Anlage des
Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 28. Februar 1999

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die vom Schiffssicherheitsausschuß (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London durch die Entschlüsseungen MSC.66(68) und MSC.67(68) am 4. Juni 1997 angenommenen Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) und die auf der 68. und 69. Sitzung des Schiffssicherheitsausschusses durch die STCW-Rundschreiben STCW.6/Circ. 3 und 4 vom 22. Mai 1998 beschlossenen Änderungen des Abschnitts B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschlüsseungen und die Änderungen gemäß der STCW-Rundschreiben werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Februar 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

EntschlieÙung MSC.66(68)
(angenommen am 4. Juni 1997)

Annahme von Änderungen des
Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Resolution MSC.66(68)
(adopted on 4 June 1997)

Adoption of Amendments to the International Convention on
Standards of Training, Certification and Watchkeeping
for Seafarers, 1978, as amended

Résolution MSC.66(68)
(adoptée le 4 juin 1997)

Adoption d'amendements à la Convention internationale de 1978
sur les normes de formation des gens de mer, de délivrance
des brevets et de veille, telle que modifiée

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

Le Comité de la sécurité maritime,

Der SchiffssicherheitsausschuÙ –

Recalling Article 28 (b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

Rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

Recalling further article XII of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (STCW), 1978, hereinafter referred to as "the Convention", concerning the procedures for amending the Convention,

Rappelant en outre l'article XII de la Convention internationale de 1978 sur les normes de formation des gens de mer, de délivrance des brevets et de veille (Convention STCW), ci-après dénommée «la Convention», relatif aux procédures d'amendement de la Convention,

ferner gestützt auf Artikel XII des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung des Übereinkommens;

Having considered resolution 6 of the 1995 Conference of Parties to the 1978 STCW Convention and relevant provisions addressing the training of masters, officers, ratings and other personnel serving on passenger ships,

Ayant examiné la résolution 6 de la Conférence de 1995 des Parties à la Convention STCW de 1978, ainsi que les dispositions pertinentes relatives à la formation des capitaines, des officiers, des matelots et autres membres du personnel servant à bord des navires à passagers,

nach Prüfung der EntschlieÙung Nr. 6 der im Jahre 1995 abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 und von dessen einschlägigen Bestimmungen zu Fragen der Ausbildung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal, die auf Fahrgastschiffen Dienst tun;

Having also considered, at its sixty-eighth session, amendments to regulations V/2 and V/3 of the Convention proposed and circulated in accordance with article XII(1)(a)(i) thereof,

Ayant également examiné, à sa soixante-huitième session, les amendements aux règles V/2 et V/3 de la Convention qui avaient été proposés et diffusés conformément à l'article XII 1) a) i) de la Convention,

sowie nach der auf der achtundsechzigsten Sitzung des Ausschusses erfolgten Prüfung von Änderungsvorschlägen zu den Regeln V/2 und V/3 des Übereinkommens, die nach Maßgabe von dessen Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i übermittelt worden waren –

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1. Adopts, in accordance with article XII (1)(a)(iv) of the Convention, amendments to the Convention, the text of which is set out in the Annex to the present resolution;</p> | <p>1. Adopte conformément à l'article XII 1) a) iv) de la Convention, les amendements à la Convention dont le texte figure en annexe à la présente résolution;</p> | <p>1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschlie-ßung wiedergegeben ist;</p> |
| <p>2. Determines, in accordance with article XII(1)(a)(vii)2) of the Convention, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 1998, unless, prior to that date, more than one third of Parties or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 % of the gross tonnage of the world's merchant shipping of ships of 100 gross register tons or more, have notified their objections to the amendments;</p> | <p>2. Décide, conformément à l'article XII 1) a) vii) 2) de la Convention, que les amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 1998, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties à la Convention, ou des Parties dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce d'une jauge brute égale ou supérieure à 100 tonneaux, n'aient notifié au Secrétaire général qu'elles élèvent une objection contre ces amendements;</p> | <p>2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, daß die Änderungsvorschläge als am 1. Juli 1998 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien, oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v.H. des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 100 oder mehr Registertonnen ausmachen, notifiziert haben, daß sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;</p> |
| <p>3. Invites Parties to the STCW Convention to note that, in accordance with article XII (1)(a)(ix) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 January 1999 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;</p> | <p>3. Invite les Parties à la Convention STCW à noter que, conformément à l'article XII 1) a) ix) de la Convention, les amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 1999 lorsqu'ils seront réputés avoir été acceptés conformément au paragraphe 2 ci-dessus;</p> | <p>3. fordert die Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 am 1. Januar 1999 in Kraft treten;</p> |
| <p>4. Requests the Secretary-General, in conformity with article XII(1)(a)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex to all Parties to the Convention;</p> | <p>4. Prie le Secrétaire général, conformément à l'article XII 1) a) v) de la Convention, de transmettre des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements figurant en annexe à toutes les Parties à la Convention;</p> | <p>4. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschlie-ßung sowie den Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;</p> |
| <p>5. Further requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its Annex to Members of the Organization which are not Parties to the Convention.</p> | <p>5. Prie en outre le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties à la Convention.</p> | <p>5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser Entschlie-ßung und ihrer Anlage zu übermitteln.</p> |

Annex	Annexe	Anlage
Amendments to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended	Amendements à la Convention internationale de 1978 sur les normes de formation des gens de mer, de délivrance des brevets et de veille, telle que modifiée	Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
Chapter V Special training requirements for personnel on certain types of ships	Chapitre V Formation spéciale requisse pour le personnel de certains types de navires	Kapitel V Besondere Ausbildungs- anforderungen für das Personal auf bestimmten Schiffstypen
Regulation V/2	Règle V/2	Regel V/2
Mandatory minimum requirements for the training and qualifications of masters, officers, ratings and other personnel on ro-ro passenger ships	Prescriptions minimales obligatoires concernant la formation et les qualifications des capitaines, des officiers, des matelots et des autres membres du personnel des navires rouliers à passagers	Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen
1. The following text is added at the end of paragraph 3: "or be required to provide evidence of having achieved the required standard of competence within the previous five years."	1. Ajouter, à la fin du paragraphe 3, le texte suivant: «ou prouver qu'ils ont atteint la norme de compétence requise au cours des cinq dernières années.»	1. An das Ende von Absatz 3 wird folgender Wortlaut angefügt: „... oder den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre die vorgeschriebene Befähigungsnorm erlangt haben.“
2. The following new regulation V/3 is added after existing regulation V/2: "Regulation V/3 Mandatory minimum requirements for the training and qualifications of masters, officers, ratings and other personnel on passenger ships other than ro-ro passenger ships	2. Ajouter, après la règle V/2 actuelle, une nouvelle règle V/3 comme suit: «Règle V/3 Prescriptions minimales obligatoires concernant la formation et les qualifications des capitaines, des officiers, des matelots et des autres membres du personnel des navires à passagers autres que les navires rouliers à passagers	2. Nach der bisherigen Regel V/2 wird die nachstehende neue Regel V/3 hinzugefügt: „Regel V/3 Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind
1 This regulation applies to masters, officers, ratings and other personnel serving on board passenger ships, other than ro-ro passenger ships, engaged on international voyages. Administrations shall determine the applicability of these requirements to personnel serving on passenger ships engaged on domestic voyages.	1 La présente règle s'applique aux capitaines, officiers, matelots et autres membres du personnel servant à bord des navires à passagers, autres que les navires rouliers à passagers, qui effectuent des voyages internationaux. Les Administrations décident si ces prescriptions doivent s'appliquer au personnel servant à bord des navires à passagers qui effectuent des voyages nationaux.	1 Diese Regel findet auf Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal Anwendung, die auf Fahrgastschiffen in der Auslandfahrt Dienst tun, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind. Die Verwaltungen entscheiden über die Anwendbarkeit dieser Anforderungen für das Personal, das auf Schiffen in der Inlandfahrt Dienst tut.
2 Prior to being assigned shipboard duties on board passenger ships, seafarers shall have completed the training required by paragraphs 4 to 8 below in accordance with their capacity, duties and responsibilities.	2 Avant d'être affectés à des tâches à bord d'un navire à passagers, les gens de mer doivent avoir reçu la formation prescrite aux paragraphes 4 à 8 ci-dessous qui correspond à leur capacité, leurs tâches et leurs responsabilités.	2 Bevor Seeleuten Aufgaben an Bord von Fahrgastschiffen zugewiesen werden, müssen sie die in den Absätzen 4 bis 8 vorgeschriebene Ausbildung entsprechend ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten abgeschlossen haben.
3 Seafarers who are required to be trained in accordance with paragraphs 4, 7 and 8 below shall, at intervals not exceeding five years, undertake appropriate refresher training or be required to provide evidence of having achieved the required standard of competence within the previous five years.	3 Les gens de mer qui sont tenus d'avoir reçu la formation prescrite aux paragraphes 4, 7 et 8 ci-dessous doivent, à des intervalles ne dépassant pas cinq ans, suivre une formation appropriée pour la remise à niveau de leurs connaissances ou prouver qu'ils ont atteint la norme de compétence requise au cours des cinq dernières années.	3 Seeleute, denen eine Ausbildung entsprechend den Absätzen 4, 7 und 8 vorgeschrieben ist, müssen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren einen entsprechenden Auffrischungslehrgang besuchen oder den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre die vorgeschriebene Befähigungsnorm erlangt haben.
4 Personnel designated on muster lists to assist passengers in emergency	4 Le personnel désigné, sur le rôle d'appel, pour aider les passagers dans	4 Das Personal, das in der Sicherheitsrolle eingetragen ist und in Notfäl-

situations on board passenger ships shall have completed training in crowd management as specified in section A-V/3, paragraph 1 of the STCW Code.

5 Masters, officers and other personnel assigned specific duties and responsibilities on board passenger ships shall have completed the familiarization training specified in section A-V/3, paragraph 2 of the STCW Code.

6 Personnel providing direct service to passengers on board passenger ships in passenger spaces shall have completed the safety training specified in section A-V/3, paragraph 3 of the STCW Code.

7 Masters, chief mates, and every person assigned immediate responsibility for embarking and disembarking passengers shall have completed approved training in passenger safety as specified in section A-V/3, paragraph 4 of the STCW Code.

8 Masters, chief mates, chief engineer officers, second engineer officers and any person having responsibility for the safety of passengers in emergency situations on board passenger ships shall have completed approved training in crisis management and human behaviour as specified in section A-V/3, paragraph 5 of the STCW Code.

9 Administrations shall ensure that documentary evidence of the training which has been completed is issued for every person found qualified under the provisions of this regulation."

des situations d'urgence à bord de navires à passagers doit avoir suivi la formation à l'encadrement des passagers spécifiée au paragraphe 1 de la section A-V/3 du Code STCW.

5 Les capitaines, officiers et autres membres du personnel auxquels des tâches et des responsabilités spécifiques sont confiées à bord des navires à passagers doivent avoir suivi la formation de familiarisation spécifiée au paragraphe 2 de la section A-V/3 du Code STCW.

6 Le personnel assurant directement un service aux passagers dans les locaux réservés aux passagers à bord de navires à passagers doit avoir suivi la formation en matière de sécurité spécifiée au paragraphe 3 de la section A-V/3 du Code STCW.

7 Les capitaines, les seconds et toute personne désignée comme étant directement responsable de l'embarquement et du débarquement des passagers doivent avoir suivi une formation approuvée en matière de sécurité des passagers, telle que spécifiée au paragraphe 4 de la section A-V/3 du Code STCW.

8 Les capitaines, les seconds, les chefs mécaniciens, les seconds mécaniciens et toute personne responsable de la sécurité des passagers dans des situations d'urgence à bord de navires à passagers doivent avoir suivi une formation approuvée en matière de gestion des situations de crise et de comportement humain, telle que spécifiée au paragraphe 5 de la section A-V/3 du Code STCW.

9 Les Administrations doivent veiller à ce qu'un document attestant la formation reçue soit délivré pour toute personne qui possède les qualifications requises en vertu de la présente règle.»

len den Fahrgästen an Bord von Fahrgastschiffen Hilfe zu leisten hat, muß die in Abschnitt A-V/3 Absatz 1 des STCW-Codes festgelegte Ausbildung in der Führung von Menschenmengen abgeschlossen haben.

5 Kapitäne, Offiziere und sonstiges für besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Bord von Fahrgastschiffen eingesetztes Personal müssen die in Abschnitt A-V/3 Absatz 2 des STCW-Codes festgelegte Einführungs-ausbildung abgeschlossen haben.

6 Das Personal, das den Fahrgästen in den Fahrgasträumen an Bord von Fahrgastschiffen unmittelbare Dienste leistet, muß die in Abschnitt A-V/3 Absatz 3 des STCW-Codes festgelegte Sicherheitsausbildung abgeschlossen haben.

7 Kapitäne, Erste Offiziere und alle sonstigen Personen, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausbooten der Fahrgäste zugewiesen ist, müssen die in Abschnitt A-V/3 Absatz 4 des STCW-Codes festgelegte Ausbildung in Fahrgastsicherheit abgeschlossen haben.

8 Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite Technische Offiziere und alle sonstigen Personen, die für die Sicherheit der Fahrgäste an Bord von Fahrgastschiffen in Notfällen Verantwortung tragen, müssen die in Abschnitt A-V/3 Absatz 5 des STCW-Codes festgelegte Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen abgeschlossen haben.

9 Die Verwaltungen stellen sicher, daß jeder Person, die nach dieser Regel als befähigt gilt, ein Urkundennachweis über die abgeschlossene Ausbildung ausgestellt wird.“

EntschlieÙung MSC.67(68)
(angenommen am 4. Juni 1997)

Annahme von Änderungen des Codes
für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungs-
zeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
(STCW-Code)

Resolution MSC.67(68)
(adopted on 4 June 1997)

Adoption of Amendments to the Seafarers' Training,
Certification and Watchkeeping (STCW) Code

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

Recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

Recalling further article XII and regulation I/1.2.3 of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (STCW), 1978, hereinafter referred to as "the Convention", concerning the procedures for amending part A of the Seafarers' Training, Certification and Watchkeeping (STCW) Code,

Having considered resolution 5 of the 1995 Conference of Parties to the 1978 STCW Convention and relevant provisions addressing the training of personnel on ro-ro passenger ships in crisis management and human behaviour,

Having also considered, at its sixty-eighth session, amendments to part A of the STCW Code proposed and circulated in accordance with article XII(1)(a)(i) of the Convention,

1. Adopts, in accordance with article XII(1)(a)(iv) of the Convention, amendments to the STCW Code, the text of which is set out in the Annex to the present resolution;

2. Determines, in accordance with article XII(1)(a)(vii)2 of the Convention, that the said amendments to the STCW Code shall be deemed to have been accepted on 1 July 1998, unless, prior to that date more than one third of Parties or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 % of the gross tonnage of the world's merchant shipping of ships of 100 gross register tons or more, have notified their objections to the amendments;

3. Invites Parties to the STCW Convention to note that, in accordance with article XII(1)(a)(ix) of the Convention, the annexed amendments to the STCW Code shall enter into force on 1 January 1999 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

Der SchiffssicherheitsausschuÙ –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

ferner gestützt auf Artikel XII und Regel I/1.2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung von Teil A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code);

nach Prüfung der EntschlieÙung Nr. 5 der im Jahre 1995 abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 und von dessen einschlägigen Bestimmungen zu Fragen der Ausbildung von Personal auf Ro-Ro-Fahrgast-schiffen in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen;

sowie nach der auf der achtundsechzigsten Sitzung des Ausschusses erfolgten Prüfung von Änderungsvorschlägen zu Teil A des STCW-Codes, die nach Maßgabe von Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens übermittelt worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, daß die Änderungsvorschläge als am 1. Juli 1998 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien, oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v.H. des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 100 oder mehr Registertonnen ausmachen, notifiziert haben, daß sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;

3. fordert die Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens die in der Anlage enthaltenen Änderungen des STCW-Codes nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 am 1. Januar 1999 in Kraft treten;

4. Requests the Secretary-General, in conformity with article XII(1)(a)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex to all Parties to the Convention;

5. Further Requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its Annex to Members of the Organization which are not Parties to the Convention.

4. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung sowie den Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex

**Amendments to the Seafarer’s Training,
Certification and Watchkeeping
(STCW) Code**

Section A-V/2

**Mandatory minimum requirements for the training and qualifications of
masters, officers, ratings and other personnel on ro-ro passenger ships**

1. Section A-V/2.5 is replaced by the following:

“Crisis management and human behaviour training

5 Masters, chief mates, chief engineer officers, second engineer officers and any person having responsibility for the safety of passengers in emergency situations shall:

- .1 have successfully completed the approved crisis management and human behaviour training, required by regulation V/2, paragraph 8, in accordance with their capacity, duties and responsibilities as set out in table A-V/2; and
- .2 be required to provide evidence that the required standard of competence has been achieved in accordance with the methods and the criteria for evaluating competence tabulated in columns 3 and 4 of table A-V/2.”

2. The following new table A-V/2 is inserted at the end of section A-V/2:

“Table A-V/2

**Specification of minimum standard of competence
in crisis management and human behaviour**

Column 1	Column 2	Column 3	Column 4
Competence	Knowledge, understanding and proficiency	Methods for demonstrating competence	Criteria for evaluating competence
Organize shipboard emergency procedures	<p>Knowledge of:</p> <ul style="list-style-type: none"> .1 the general design and layout of the ship; .2 safety regulations; .3 emergency plans and procedures. <p>The importance of the principles for the development of ship specific emergency procedures including:</p> <ul style="list-style-type: none"> .1 the need for pre-planning and drills of shipboard emergency procedures; .2 the need for all personnel to be aware of and adhere to pre-planned emergency procedures as carefully as possible in the event of an emergency situation. 	<p>Assessment of evidence obtained from approved training, exercises with one or more prepared emergency plans and practical demonstration.</p>	<p>The shipboard emergency procedures ensure a state of readiness to respond to emergency situations.</p>
Optimize the use of resources	<p>Ability to optimize the use of resources, taking into account:</p> <ul style="list-style-type: none"> .1 the possibility that resources available in an emergency may be limited; .2 the need to make full use of personnel and equipment immediately available and, if necessary, to improvise. <p>Ability to organize realistic drills to maintain a state of readiness, taking into account lessons learnt from previous accidents involving passenger ships, debriefing after drills.</p>	<p>Assessment of evidence obtained from approved training, practical demonstration and shipboard training and drills of emergency procedures.</p>	<p>Contingency plans optimize the use of available resources.</p> <p>Allocation of tasks and responsibilities reflects the known competence of individuals.</p> <p>Roles and responsibilities of teams and individuals are clearly defined.</p>

Column 1	Column 2	Column 3	Column 4
Competence	Knowledge, understanding and proficiency	Methods for demonstrating competence	Criteria for evaluating competence
Control response to emergencies	<p>Ability to make an initial assessment and provide an effective response to emergency situations in accordance with established emergency procedures.</p> <p>Leadership skills</p> <p>Ability to lead and direct others in emergency situations, including the need</p> <p>.1 to set an example during emergency situations;</p> <p>.2 to focus decision-making, given the need to act quickly in an emergency;</p> <p>.3 to motivate, encourage and reassure passengers and other personnel.</p> <p>Stress handling</p> <p>Ability to identify the development of symptoms of excessive personal stress and those of other members of the ship's emergency team.</p> <p>Understanding that stress generated by emergency situations can affect the performance of individuals and their ability to act on instructions and follow procedures.</p>	Assessment of evidence obtained from approved training, practical demonstration and shipboard training and drills of emergency procedures.	<p>Procedures and actions are in accordance with established principles and plans for crisis management on board.</p> <p>Objectives and strategy are appropriate to the nature of the emergency, take account of contingencies and make optimum use of available resources.</p> <p>Actions of crew members contribute to maintaining order and control.</p>
Control passengers and other personnel during emergency situations	<p>Human behaviour and responses</p> <p>Ability to control passengers and other personnel in emergency situations, including:</p> <p>.1 awareness of the general reaction patterns of passengers and other personnel in emergency situations, including the possibility that:</p> <p>.1.1 generally it takes some time before people accept the fact that there is an emergency situation;</p> <p>.1.2 some people may panic and not behave with a normal level of rationality, that their ability to comprehend may be impaired and they may not be as responsive to instructions as in non-emergency situations;</p> <p>.2 awareness that passengers and other personnel may, <i>inter alia</i>:</p> <p>.2.1 start looking for relatives, friends and/or their</p>	Assessment of evidence obtained from approved training, practical demonstration and shipboard training and drills of emergency procedures.	Actions of crew members contribute to maintaining order and control

Column 1	Column 2	Column 3	Column 4
Competence	Knowledge, understanding and proficiency	Methods for demonstrating competence	Criteria for evaluating competence
	<p>belongings as a first reaction when something goes wrong;</p> <p>.2.2 seek safety in their cabins or in other places on-board where they think that they can escape danger;</p> <p>.2.3 tend to move to the upper side when the ship is listing;</p> <p>.3 appreciation of the possible problem of panic resulting from separating families.</p>		
<p>Establish and maintain effective communications</p>	<p>Ability to establish and maintain effective communications, including:</p> <p>.1 the importance of clear and concise instructions and reports;</p> <p>.2 the need to encourage an exchange of information with, and feedback from, passengers and other personnel.</p> <p>Ability to provide relevant information to passengers and other personnel during an emergency situation, to keep them appraised of the overall situation and to communicate any action required of them, taking into account:</p> <p>.1 the language or languages appropriate to the principal nationalities of passengers and other personnel carried on the particular route;</p> <p>.2 the possible need to communicate during an emergency by some other means such as by demonstration, or by hand signals or calling attention to the location of instructions, muster stations, life-saving devices or evacuation routes, when oral communication is impractical;</p> <p>.3 the language in which emergency announcements may be broadcast during an emergency or drill to convey critical guidance to passengers and to facilitate crew members in assisting passengers.</p>	<p>Assessment of evidence obtained from approved training, exercises and practical demonstration</p>	<p>Information from all available sources is obtained, evaluated and confirmed as quickly as possible and reviewed throughout the emergency.</p> <p>Information given to individuals, emergency response teams and passengers is accurate, relevant and timely.</p> <p>Information keeps passengers informed as to the nature of the emergency and the actions required of them."</p>

Anlage

Änderungen des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

Abschnitt A-V/2

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

1. Abschnitt A-V/2.5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen

5 Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite Technische Offiziere und alle sonstigen Personen, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen Verantwortung tragen, müssen

- .1 die nach Regel V/2 Absatz 8 vorgeschriebene zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen entsprechend ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten gemäß der Beschreibung in Tabelle A-V/2 erfolgreich abgeschlossen haben und
- .2 den Nachweis erbringen, daß die vorgeschriebene Befähigungsnorm gemäß den in den Spalten 3 und 4 von Tabelle A-V/2 aufgeführten Methoden und Kriterien für die Bewertung der Befähigung erlangt worden ist.“

2. Am Ende von Abschnitt A-V/2 wird die nachstehende neue Tabelle A-V/2 eingefügt:

„Tabelle A-V/2

Spezifizierung der Mindestnormen für die Befähigung auf den Gebieten Krisenbewältigung und menschliche Verhaltensformen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
Organisation von Notfallmaßnahmen an Bord	Kenntnisse über <ol style="list-style-type: none"> .1 den allgemeinen Entwurf und Aufbau des Schiffes; .2 Sicherheitsbestimmungen; .3 Notfallpläne und -verfahren; Kenntnis der Bedeutung der Grundsätze für die Ausarbeitung schiffsspezifischer Notfallverfahren, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> .1 der Notwendigkeit der Vorausplanung und Einübung schiffseigener Notfallverfahren; .2 der Notwendigkeit, daß alle Personen an Bord die vorausgeplanten Notfallverfahren kennen und sich bei Eintritt einer Notfallsituation so sorgfältig wie möglich daran halten. 	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, sowie anhand von Übungen mit einem oder mehreren vorbereiteten Notfallplänen und einer praktischen Vorführung.	Die schiffseigenen Notfallverfahren gewährleisten einen Zustand des Vorbereitetseins auf Notfallsituationen.
Optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel	Fähigkeit zur optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung <ol style="list-style-type: none"> .1 der Möglichkeit, daß die vorhandenen Mittel in einem Notfall vielleicht nur eingeschränkt zur Verfügung stehen; .2 der Notwendigkeit, das unmittelbar zur Verfügung stehende Personal und die unmittelbar zur Ver- 	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, anhand einer praktischen Vorführung sowie anhand der an Bord durchgeführten Ausbildung und Übungen der Notfallverfahren.	Notfallpläne gewährleisten die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten entspricht den Fähigkeiten der einzelnen Personen, soweit diese Fähigkeiten bekannt sind. Die Funktionen und Verantwortlichkeiten von Einsatztrupps und Einzelpersonen sind eindeutig bestimmt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
	<p>fügung stehende Ausrüstung in vollem Umfang zu nutzen und notfalls zu improvisieren;</p> <p>Fähigkeit zum Organisieren wirklichkeitsnaher Übungen zur Aufrechterhaltung eines Zustandes des Vorbereitenseins unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus früheren Unfällen, an denen Fahrgastschiffe beteiligt waren (einschließlich der Nachbereitung solcher Übungen).</p>		
<p>Reaktion auf Eintritt einer Notfallsituation</p>	<p>Fähigkeiten zur sofortigen Grobeinschätzung der Notfallsituation und zu einer wirksamen Reaktion darauf in Übereinstimmung mit erprobten Notfallverfahren.</p> <p>Führungseigenschaften</p> <p>Fähigkeit, Menschen in einer Notfallsituation zu führen, zu leiten und ihnen Anweisungen zu erteilen; insbesondere die Fähigkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 in Notfallsituationen anderen als Vorbild zu dienen; .2 Entscheidungen an sich zu ziehen, wenn das Erfordernis besteht, in einem Notfall schnell zu handeln; .3 Fahrgäste und sonstige Personen an Bord zu motivieren, zu ermutigen und ihnen Zuversicht zu vermitteln. <p>Streßbewältigung</p> <p>Fähigkeit, die Entstehung von Symptomen für Streßüberlastung bei sich selbst und bei anderen Mitgliedern des Notfalleingreiftrupps des Schiffes zu erkennen.</p> <p>Verständnis dafür, daß die durch Notfallsituationen erzeugte Streßbelastung das Leistungsvermögen einzelner Menschen beeinträchtigen kann, insbesondere ihre Fähigkeit, Anweisungen zu befolgen und vorgegebene Verfahren einzuhalten.</p>	<p>Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, anhand einer praktischen Vorführung sowie anhand der an Bord durchgeführten Ausbildung und Übungen der Notfallverfahren.</p>	<p>Verfahren und Maßnahmen entsprechen den aufgestellten Grundsätzen und Plänen für die Krisenbewältigung an Bord.</p> <p>Ziele und Vorgehensweise sind der Art des Notfalls angepaßt, berücksichtigen die Möglichkeit einer unvermittelten Änderung der Verhältnisse und nutzen die zur Verfügung stehenden Mittel in optimaler Weise.</p> <p>Die Besatzungsmitglieder tragen durch ihr Handeln zu einem geordneten und gesteuerten Ablauf der Ereignisse bei.</p>
<p>Führung von Fahrgästen und anderen Personen in Notfallsituationen</p>	<p>Menschliche Verhaltensformen und Reaktionen darauf</p> <p>Fähigkeit zur Führung der Fahrgäste und sonstiger Personen in Notfallsituationen; hierbei ist besonders wichtig,</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 über die im Regelfall zu erwartenden Verhaltens- 	<p>Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, anhand einer praktischen Vorführung sowie anhand der an Bord durchgeführten Ausbildung und Übungen der Notfallverfahren.</p>	<p>Die Besatzungsmitglieder tragen durch ihr Handeln zu einem geordneten und gesteuerten Ablauf der Ereignisse bei.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
	<p>weisen von Fahrgästen und sonstigen Personen in Notfallsituationen Bescheid zu wissen, insbesondere darüber,</p> <p>.1.1 daß es im allgemeinen eine Zeitlang dauert, bevor ein Mensch akzeptiert, daß tatsächlich eine Notfallsituation vorliegt;</p> <p>.1.2 daß manche Menschen in Panik geraten und ihr Verhalten dann nicht von dem üblichen Maß an Vernunft gesteuert wird, daß ihre Wahrnehmungsfähigkeit gestört sein kann und sie dann nicht so gut auf Anweisungen reagieren können wie wenn keine Notfallsituation vorläge;</p> <p>.2 darüber Bescheid zu wissen, daß Fahrgäste und sonstige Personen unter Umständen beispielsweise folgendes Verhalten zeigen:</p> <p>.2.1 Kommt es zu einem Ereignis, das sie als bedrohlich empfinden, so ist ihre erste Reaktion, nach Verwandten, Bekannten und/oder ihrem Reisegepäck zu suchen;</p> <p>.2.2 einem Rettungsinstinkt folgend, eilen sie in ihre Kabinen oder an andere Stellen auf dem Schiff, wo sie der Gefahr entkommen zu können glauben;</p> <p>.2.3 bei Krängung des Schiffes bewegen sie sich in Richtung der obenliegenden Schiffsseite;</p> <p>.3 mit dem Problem umgehen zu können, daß es zu Panikreaktionen kommen kann, wenn Familien getrennt werden.</p>		
Schaffung und Aufrechterhaltung wirksamer Wege der sprachlichen Verständigung	<p>Fähigkeit, wirksame Wege der sprachlichen Verständigung zu schaffen und aufrechtzuerhalten; hierbei kommt es insbesondere auf folgendes an:</p> <p>.1 auf die Bedeutung klarer und knapper mündlicher und schriftlicher Anweisungen;</p>	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, sowie anhand von Übungen und einer praktischen Vorführung.	<p>Informationen aus allen verfügbaren Quellen werden so rasch wie möglich eingeholt, bewertet, gegebenenfalls bestätigt und ständig überprüft, so lange die Notfallsituation andauert.</p> <p>Die an Einzelpersonen, an die Notfalleingreiftruppe und an die Fahrgäste weitergegebenen Informationen sind zu-</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten	Methoden für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Bewertung der Befähigung
	<p>.2 auf die Notwendigkeit, für einen regen Informationsaustausch mit Fahrgästen und sonstigen Personen zu sorgen und sie zu Rückmeldungen aufzufordern.</p> <p>Fähigkeit, Fahrgästen und sonstigen Personen in einer Notfallsituation die erforderlichen Informationen zu vermitteln, ihnen ein Bild von der Gesamtlage zu verschaffen und mitzuteilen, was sie zu tun haben, hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>.1 welche Sprache(n) von der Mehrheit der auf der betreffenden Verbindung beförderten Fahrgäste und sonstigen Personen aufgrund ihrer Nationalität am ehesten verstanden wird (werden);</p> <p>.2 die eventuelle Notwendigkeit, wenn in einem Notfall eine sprachliche Verständigung unmöglich ist, sich auf andere Weise zu verständigen, zum Beispiel durch Vorführen, durch Handzeichen oder durch deutliches Zeigen auf schriftliche Anweisungen, auf Einbootungsstationen, auf Rettungsmittel oder auf Fluchtwege;</p> <p>.3 in welcher Sprache in einem Notfall oder bei einer Übung sinnvollerweise Durchsagen über die Rundspruchanlage zu erfolgen haben, um den Fahrgästen wichtige Hinweise zu übermitteln und Besatzungsmitgliedern die Hilfeleistung für Fahrgäste zu erleichtern.</p>		<p>treffend und von Belang, und die Weitergabe erfolgt rechtzeitig.</p> <p>Durch die an sie weitergegebenen Informationen werden die Fahrgäste über die Art des Notfalls sowie darüber auf dem laufenden gehalten, was von ihnen verlangt wird.“</p>

3. The following new section A-V/3 is added after existing section A-V/2:

“Section A-V/3

Mandatory minimum requirements for the training and qualifications of masters, officers, ratings and other personnel on passenger ships other than ro-ro passenger ships

Crowd management training

1 The crowd management training required by regulation V/3, paragraph 4 for personnel designated on muster lists to assist passengers in emergency situations shall include, but not necessarily be limited to:

- .1 awareness of life-saving appliance and control plans, including:
 - .1.1 knowledge of muster lists and emergency instructions,
 - .1.2 knowledge of the emergency exits, and
 - .1.3 restrictions on the use of elevators;
- .2 the ability to assist passengers en route to muster and embarkation stations, including:
 - .2.1 the ability to give clear reassuring orders,
 - .2.2 the control of passengers in corridors, staircase and passage ways,
 - .2.3 maintaining escape routes clear of obstructions,
 - .2.4 methods available for evacuation of disabled persons and persons needing special assistance, and
 - .2.5 search of accommodation spaces;
- .3 mustering procedures, including:
 - .3.1 the importance of keeping order,
 - .3.2 the ability to use procedures for reducing and avoiding panic,
 - .3.3 the ability to use, where appropriate, passenger lists for evacuation counts, and
 - .3.4 the ability to ensure that the passengers are suitably clothed and have donned their life-jackets correctly.

Familiarization training

2 The familiarization training required by regulation V/3, paragraph 5 shall at least ensure attainment of the abilities that are appropriate to the capacity to be filled and the duties and responsibilities to be taken up, as follows:

Design and operational limitations

- .1 Ability to properly understand and observe any operational limitations imposed on the ship and to understand and apply performance restrictions, including speed limitations in adverse weather, which are intended to maintain the safety of life and the ship.

3. Nach dem bisherigen Abschnitt A-V/2 wird der nachstehende neue Abschnitt A-V/3 hinzugefügt:

„Abschnitt A-V/3

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind

Ausbildung in der Führung von Menschenmengen

1 Die Ausbildung in der Führung von Menschenmengen, die in Abschnitt V/3 Absatz 4 für das Personal vorgeschrieben ist, das ausweislich der Festlegung in der Sicherheitsrolle in Notfällen den Fahrgästen Hilfe zu leisten hat, muß folgende Punkte umfassen, ohne jedoch unbedingt auf diese beschränkt sein zu müssen:

- .1 Kenntnis der Rettungsmittel und der Schutzpläne, insbesondere
 - .1.1 Kenntnis der Sicherheitsrolle und der Anweisungen für Notfälle;
 - .1.2 Kenntnis der Notausgänge und
 - .1.3 der Beschränkungen für die Benutzung der Aufzüge;
- .2 Schaffen der Fähigkeit, den Fahrgästen auf dem Weg zu den Sammelplätzen und Einbootungsstationen Hilfe zu leisten, insbesondere durch
 - .2.1 die Fähigkeit, klare und beruhigende Anweisungen zu erteilen;
 - .2.2 die Lenkung der Fahrgäste auf Gängen, in Treppenhäusern und in Durchgängen;
 - .2.3 das Freihalten der Fluchtwege von Hindernissen;
 - .2.4 Kenntnis der Methoden, die für die Evakuierung von Behinderten und sonstiger Personen zur Verfügung stehen, die besonderer Hilfe bedürfen;
 - .2.5 Durchsuchen der Wohnräume;
- .3 Verfahren für das Sammeln und Führen von Menschen, insbesondere
 - .3.1 Schärfen des Bewußtseins dafür, wie wichtig es ist, die Ordnung aufrechtzuerhalten;
 - .3.2 Schaffen der Fähigkeit, nach Methoden vorzugehen, durch welche die Gefahr von Panikreaktionen vermindert oder gar vermieden wird;
 - .3.3 Schaffen der Fähigkeit, gegebenenfalls die Passagierlisten für Zählungen bei einer Evakuierung zu benutzen und
 - .3.4 Schaffen der Fähigkeit, sicherzustellen, daß die Fahrgäste zweckmäßig angezogen sind und ihre Rettungswesten richtig angelegt haben.

Einführungsausbildung

2 Durch die in Regel V/3 Absatz 5 vorgeschriebene Einführungsausbildung ist mindestens sicherzustellen, daß die Fähigkeiten erworben werden, die für die auszuübende Funktion und die zu übernehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen sind, nämlich

Entwurfs- und betriebsbedingte Beschränkungen

- .1 die Fähigkeit, alle betriebsbedingten Beschränkungen richtig zu verstehen und dementsprechend vorzugehen sowie Leistungsbeschränkungen zu verstehen und anzuwenden, die dazu gedacht sind, die Sicherheit des menschlichen Lebens und des Schiffes zu gewährleisten, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Schlechtwetter.

Safety training for personnel providing direct service to passengers in passenger spaces

3 The additional safety training required by regulation V/3, paragraph 6, shall at least ensure attainment of the abilities, as follows:

Communication

- .1 Ability to communicate with passengers during an emergency, taking into account:
 - .1.1 the language or languages appropriate to the principal nationalities of passengers carried on the particular route;
 - .1.2 the likelihood that an ability to use an elementary English vocabulary for basic instructions can provide a means of communication with a passenger in need of assistance whether or not the passenger and crew member share a common language;
 - .1.3 the possible need to communicate during an emergency by some other means such as by demonstration, or hand signals, or calling attention to the location of instructions, muster stations, life-saving devices or evacuation routes, when oral communication is impractical;
 - .1.4 the extent to which complete safety instructions have been provided to passengers in their native language or languages; and
 - .1.5 the languages in which emergency announcements may be broadcast during an emergency or drill to convey critical guidance to passengers and to facilitate crew members in assisting passengers.

Life-saving appliances

- .2 Ability to demonstrate to passengers the use of personal life-saving appliances.

Passenger safety

4 The passenger safety training required by regulation V/3, paragraph 7, for masters, chief mates and persons assigned immediate responsibility for embarking and disembarking passengers shall at least ensure attainment of the ability appropriate to their duties and responsibilities to embark and disembark passengers with special attention to disabled persons and persons needing assistance.

Crisis management and human behaviour training

5 Masters, chief mates, chief engineer officers, second engineer officers and any person having responsibility for the safety of passengers in emergency situations shall:

- .1 have successfully completed the approved crisis management and human behaviour training, required by regulation V/3, paragraph 8, in accordance with their capacity, duties and responsibilities as set out in table A-V/2; and
- .2 be required to provide evidence that the required standard of competence has been achieved in accordance with the methods and the criteria for evaluating competence tabulated in columns 3 and 4 of table A-V/2."

Sicherheitsausbildung für Personal, das den Fahrgästen an den für Fahrgäste bestimmten Plätzen unmittelbare Dienste leistet

3 Durch die in Regel V/3 Absatz 6 vorgeschriebene zusätzliche Sicherheitsausbildung ist mindestens sicherzustellen, daß die nachstehend genannten Fähigkeiten erworben werden:

Verständigung

- .1 die Fähigkeit, sich mit Fahrgästen in einem Notfall zu verständigen, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:
 - .1.1 welche Sprache(n) von der Mehrheit der auf der betreffenden Verbindung beförderten Fahrgäste und sonstigen Personen aufgrund ihrer Nationalität am ehesten verstanden wird (werden);
 - .1.2 Die Wahrscheinlichkeit, daß die Fähigkeit eines Besatzungsmitglieds zur Anwendung eines elementaren englischen Wortschatzes für grundlegende Anweisungen eine Möglichkeit der Verständigung mit einem hilfsbedürftigen Fahrgast bietet, gleichviel ob der Fahrgast und das Besatzungsmitglied eine gemeinsame Sprache sprechen oder nicht;
 - .1.3 die eventuelle Notwendigkeit, wenn in einem Notfall eine sprachliche Verständigung unmöglich ist, sich auf andere Weise zu verständigen, zum Beispiel durch Vorführen, durch Handzeichen oder durch deutliches Zeigen auf schriftliche Anweisungen, auf Einbootungsstationen, auf Rettungsmittel oder auf Fluchtwege;
 - .1.4 in welchem Umfang den Fahrgästen in ihrer jeweiligen Muttersprache beziehungsweise in ihren Landessprachen vollständige Sicherheitsanweisungen zur Verfügung gestellt worden sind;
 - .1.5 in welchen Sprachen in einem Notfall oder bei einer Übung sinnvollerweise Durchsagen über die Rundspruchanlage zu erfolgen haben, um den Fahrgästen wichtige Hinweise zu übermitteln und Besatzungsmitgliedern die Hilfeleistung für Fahrgäste zu erleichtern;

Rettungsmittel

- .2 die Fähigkeit, Fahrgästen den Gebrauch von persönlichen Rettungsmitteln vorzuführen.

Fahrgastsicherheit

4 Durch die in Regel V/3 Absatz 7 vorgeschriebene Ausbildung in Fahrgastsicherheit für Kapitäne, Erste Offiziere und alle sonstigen Personen, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausbooten der Fahrgäste zugewiesen ist, muß mindestens sichergestellt werden, daß sie eine ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende Fähigkeit zum Ein- und Ausbooten von Fahrgästen erwerben, wobei besonderes Augenmerk auf Behinderte und auf solche Personen gelegt wird, die besonderer Hilfe bedürfen.

Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen

5 Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite Technische Offiziere und alle sonstigen Personen, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen Verantwortung tragen, müssen

- .1 die nach Regel V/3 Absatz 8 vorgeschriebene zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen entsprechend ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten gemäß der Beschreibung in Tabelle A-V/2 erfolgreich abgeschlossen haben und
- .2 den Nachweis erbringen, daß die vorgeschriebene Befähigung gemäß den in den Spalten 3 und 4 von Tabelle A-V/2 aufgeführten Methoden und Kriterien für die Bewertung der Befähigung erlangt worden ist."

Internationale Seeschifffahrts-Organisation

STCW.6/Circ.3

22. Mai 1998

Internationales Übereinkommen von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Code für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

International Maritime Organization

STCW.6/Circ.3

22 May 1998

International Convention
on Standards of Training, Certification
and Watchkeeping for Seafarers, 1978

Seafarers' Training, Certification
and Watchkeeping Code

(Übersetzung)

1 The Maritime Safety Committee, at its sixty-ninth session (11 to 20 May 1998), adopted amendments to section B-VIII/2, part 5 of the STCW Code – Guidance on prevention of drug and alcohol abuse, as follows:

“Section B – VIII/2, Part 5

Guidance on prevention
of drug and alcohol abuse

1. Insert new paragraph 37, as follows:

“Guidance on establishing programmes

37 Those involved in establishing drug and alcohol prevention programmes should take into account the guidance contained in the ILO publication “Drug and Alcohol Prevention Programmes in the Maritime Industry (A Manual for Planners)”, as may be amended*”).

2. Insert a new footnote:

*”) Annex III of this Manual includes “Guiding Principles on Drug and Alcohol Testing Procedures for Worldwide Application in the Maritime Industry”. These Guiding Principles were adopted by the Joint ILO/WHO Committee on the Health of Seafarers (May 1993).”

3. In light of the above, references to MSC/Circs. 595 and 634 in the footnote are deleted.”

2 STCW Parties and all others concerned are invited to note the above and take action as appropriate.

1 Auf seiner 69. Sitzung (11. bis 20. Mai 1998) nahm der Schiffssicherheitsausschuß folgende Änderungen des Abschnittes B-VIII/2, Teil 5 des STCW-Code – Anleitung zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol – an:

„Abschnitt B – VIII/2, Teil 5

Anleitung zur Verhütung
des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol

1. Füge folgenden neuen Paragraph 37 ein:

„Anleitung für das Erstellen von Programmen

37 Die mit dem Erstellen von Programmen zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol Befassten müssen die in der jeweils geltenden Fassung der IAO Veröffentlichung „Drug and Alcohol Prevention Programmes in the Maritime Industry (A Manual for Planners)“ enthaltenen Anleitungen beachten*”).

2. Füge die neue Fußnote ein:

*”) Anhang III dieses Leitfadens „enthält Anleitungsrichtlinien für die weltweite Anwendung von Drogen und Alkohol Test-Maßnahmen in der Seeschifffahrt“. Diese Anleitungsrichtlinien wurden im Mai 1993 von dem gemeinsamen IAO/WHO Ausschuß Gesundheit der Seeleute angenommen.“

3. Aufgrund des Obigen werden die Bezüge auf die MSC/Circulare 595 und 634 in der Fußnote gestrichen.“

2 Vertragsparteien des STCW und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung gebeten.

Internationale Seeschifffahrts-Organisation

STCW.6/Circ.4
22. Mai 1998

Internationales Übereinkommen von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Code für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

International Maritime Organization

STCW.6/Circ.4
22 May 1998

International Convention
on Standards of Training, Certification
and Watchkeeping for Seafarers, 1978

Seafarers' Training, Certification
and Watchkeeping Code

(Übersetzung)

Annex

Amendments to the STCW Code

Part B

Recommended guidance
regarding provisions
of the STCW Convention and its annex

Chapter V

Guidance regarding special training requirements
for personnel on certain types of ships

Sections B-V/3, V/4 and V/5

1 Re-number sections B-V/3, V/4 and V/5 as follows:

“B-V/a, B-V/b and B-V/c”.

Anhang

Änderungen des STCW-Codes

Teil B

Empfohlene Anleitung bezüglich
der Bestimmungen
des STCW-Codes und seiner Anlage

Kapitel V

Anleitung bezüglich besonderer Anforderungen für die
Ausbildung von Personal auf bestimmten Schiffstypen

Abschnitte B-V/3, V/4 und V/5

1 Ändere die Numerierung der Abschnitte B-V/3, V/4 und V/5 wie folgt:

„B-V/a, B-V/b und B-V/c“.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen
dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium von Rumänien
über die Rückübernahme von staatenlosen Personen**

Vom 20. Januar 1999

Die in Bonn am 9. Juni 1998 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von staatenlosen Personen wird nach ihrem Artikel 7 Abs. 3

am 1. Februar 1999

in Kraft treten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1999

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium von Rumänien
über die Rückübernahme von staatenlosen Personen**

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium von Rumänien –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Rückübernahme von staatenlosen Personen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich – in Ergänzung der Regelung des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 der Vereinbarung vom 24. September 1992 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen – auch diejenigen Personen zurückzunehmen, die sich nach den Gesetzen der ersuchenden Vertragspartei illegal auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aufhalten und bei denen feststeht, daß sie aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder zumindest eine Einbürgerungszusicherung der ersuchenden Vertragspartei erhalten zu haben.

(2) Diese Verpflichtung gilt nur für Personen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder zumindest eine Einbürgerungszusicherung der ersuchenden Vertragspartei erhalten zu haben.

Artikel 2

**Nachweis und Glaubhaftmachung
der ehemaligen Staatsangehörigkeit**

(1) Der Nachweis der ehemaligen Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei wird im Regelfall durch eine von einer diplomatisch-konsularischen Vertretung oder einer zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei ausgestellten Bescheinigung über den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit erbracht. Die Vorlage einer Kopie dieser Bescheinigung ist ausreichend.

(2) Darüber hinaus wird die ehemalige Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei nachgewiesen durch

- Reisepässe,
- andere, von Behörden der ersuchten Vertragspartei ausgestellte Reisedokumente,
- Personalausweise,

auch sofern diese Dokumente die Gültigkeitsdauer überschritten haben.

In diesem Fall wird die ehemalige Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(3) Die ehemalige Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei kann ferner glaubhaft gemacht werden durch

- Führerscheine,
- Arbeits- oder Angestelltenausweise,
- Seefahrerausweise,

auch wenn deren Gültigkeitsdauer überschritten ist sowie

- verlässliche Zeugenaussagen, vor allem von Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei,
- Aussage der betroffenen Person, sofern sie die Sprache der ersuchten Vertragspartei beherrscht.

In diesem Fall gilt die ehemalige Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

Artikel 3

Verfahren

(1) Die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei stellen zum Zwecke der Rückübernahme nach Erhalt der positiven Antwort der ersuchten Vertragspartei das in der Anlage beigefügte EU-Laissez-passer aus. Dieses wird unverzüglich von den zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretungen der ersuchten Vertragspartei visiert.

(2) Das Verfahren der Rückübernahme nach Artikel 1 richtet sich im übrigen nach dem Protokoll zur Durchführung der Vereinbarung vom 24. September 1992 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen.

Artikel 4

Datenschutz

(1) Soweit für die Durchführung dieser Vereinbarung personenbezogene Daten aufgezeichnet werden oder zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach dieser Vereinbarung benötigen.

(2) Soweit aufgrund dieser Vereinbarung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 5

Kosten

Alle mit der Rückübernahme zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei werden von den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei getragen.

Artikel 6

Verbringung von legal erworbenen persönlichen Gütern

Die Vertragsparteien gestatten entsprechend ihren gesetzlichen Bestimmungen den zurückzuführenden Personen, ihre legal erworbenen persönlichen Güter in das Gebiet der jeweils ersuchten Vertragspartei zu verbringen. Von der zurückzuführenden Person selbst zu tragende Kosten der Rückführung bleiben hiervon unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind für die Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt.

(3) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem das Innenministerium von Rumänien dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 8

Suspendierung, Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund im Wege der amtlichen Notifikation suspendieren oder kündigen.

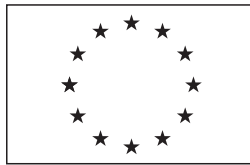
(2) Die Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Bonn am 9. Juni 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Gerold Lehnguth

Für das Innenministerium von Rumänien
Ovidius Păun

Anlage



Mitgliedstaat

.....
Reg. Nr.:
Registration no./N° d'enregistrement

Dok. Nr.:
Doc. no./N° doc.

Gültig für die einmalige Reise von:
Valid for one journey from/Valable pour un seul voyage de

nach:
to/à

Name:
Name/Nom

Vorname:
Given name/Prénom

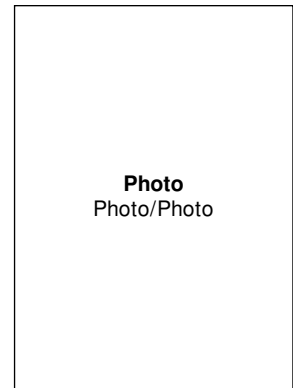
Geburtsdatum:
Date of birth/Date de naissance

Größe:
Height/Taille

Besondere Kennzeichen:
Distinguishing marks/Signes particuliers

Staatsangehörigkeit:
Nationality/Nationalité

Adresse im Heimatland (falls bekannt):.....
.....
.....
Address in home country (if known)/Adresse dans le pays d'origine (si connue)



Ausstellende Behörde:
Issuing authority/Autorité de délivrance

Siegel/Stempel
Seal/Stamp
Sceau/Cachet

Ausstellungsort:
Issued at/Lieu de délivrance

Ausstellungsdatum:
Issued on/Date de délivrance

Unterschrift:
Signature/Signature

Bemerkungen/Remarks/Observations:
.....
.....
.....

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens des Europarats
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

Vom 10. Februar 1999

Das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für die

Russische Föderation am 1. Dezember 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„The Russian Federation considers that none is entitled to include unilaterally in reservations or declarations, made while signing or ratifying the Framework Convention for the Protection of National Minorities, a definition of the term „national minority“, which is not contained in the Framework Convention. In the opinion of the Russian Federation, attempts to exclude from the scope of the Framework Convention the persons who permanently reside in the territory of States Parties to the Framework Convention and previously had a citizenship but have been arbitrarily deprived of it, contradict the purpose of the Framework Convention for the Protection of National Minorities.“

„Die Russische Föderation vertritt die Auffassung, daß niemand berechtigt ist, in bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten angebrachte Vorbehalte oder abgegebene Erklärungen einseitig eine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ aufzunehmen, die im Rahmenübereinkommen nicht enthalten ist. Nach Auffassung der Russischen Föderation stehen Versuche, Personen aus dem Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens auszuschließen, die ihren ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet von Staaten haben, die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens sind, und denen eine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen worden ist, die sie früher besaßen, im Widerspruch zum Zweck des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 50).

Bonn, den 10. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen
durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 10. Februar 1999

Das in Bonn am 29. November 1984 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1985 II S. 676) ist für die Bundesrepublik Deutschland mit Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 31. März 1998 fristgerecht zum 31. März 1999 gekündigt worden. Das Abkommen tritt somit

am 31. März 1999

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. II S. 868).

Bonn, den 10. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-kenianischen Vereinbarung
über die Entsendung eines Fußballfachverständigen**

Vom 10. Februar 1999

Die in Nairobi durch Notenwechsel vom 21. September 1998/11. Januar 1999 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Januar 1999

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Nairobi, 21. September 1998

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 4. Dezember 1964 in der Fassung des Notenwechsels vom 29. Juli/17. September 1971 über technische Zusammenarbeit und vom 21. Mai 1987 über kulturelle Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Regierungen folgende Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen vorzuschlagen:

1. Leistungen des Auswärtigen Amtes:
 - a) Es entsendet auf seine Kosten einen Fußballfachverständigen für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Eintreffen des Sachverständigen in Nairobi; die Entsendungsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr bis zur maximalen Laufzeit von vier Jahren, sofern diese Vereinbarung nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
 - b) Der Sachverständige erhält Erholungs- und Heimaturlaub nach deutschem Recht.
 - c) Dem Sachverständigen wird für die Laufzeit des Projekts ein PKW zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Projekts wird über die Verwendung des Wagens entschieden.
2. Leistungen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia
 - a) Sie stellt dem Sachverständigen für seine Aufgaben dienstliche Geräte (z.B. audiovisuelle Geräte, PC oder Schreibmaschine, Sportgeräte) zur Verfügung und gewährt die zollfreie Einfuhr des PKW's, von Sportgeräten und des Umzugsgutes.
 - b) Sie übernimmt die Kosten für die Unterbringung des Sachverständigen und seiner Familienmitglieder, Dienstreisen des Sachverständigen innerhalb der Republik Kenia und bei von ihr angeordneten Auslandsreisen die Tage- und Übernachtungsgelder vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu letzteren Reisen.
 - c) Sie stellt dem Sachverständigen spätestens sechs Monate nach Projektbeginn mindestens zwei unter Beteiligung des Sachverständigen und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi ausgewählte geeignete Partnerfachkräfte zur Seite, die die Arbeit des Sachverständigen nach Ablauf dieser Vereinbarung weiterführen sollen.
 - d) Sie trägt die Kosten für mindestens drei Trainings- und drei Ausbildungslehrgänge des Sachverständigen pro Jahr und weist die zuständigen Behörden an, den Sachverständigen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu den Lehrgangskosten zählen insbesondere die An- und Abreisekosten der Teilnehmer, ihre Unterkunft und Verpflegung am Lehrgangsort sowie örtliche Transportkosten.
 - e) Sie sorgt dafür, daß Fußballsportler, Trainer, Studenten und Schüler zu Lehrgängen des Sachverständigen vom Unterricht bzw. von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.
 - f) Sie trägt die Flugkosten bei den von ihr angeordneten Auslandsreisen des Sachverständigen.
 - g) Sie stellt dem Sachverständigen ein geeignetes Büro zur Erledigung schriftlicher Arbeiten zur Verfügung und stellt ihm eine Schreibkraft für Büroarbeiten zur Seite.
 - h) Sie ist damit einverstanden, daß der Sachverständige nach Absprache für eine Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr für andere Aufgaben der Sportförderung außerhalb der Republik Kenia eingesetzt wird. Die Laufzeit der Vereinbarung zu Nummer 1 Buchstabe a wird um diese Zeiten verlängert.
3. Der Fußballfachverständige hat die Aufgabe,
 - beim Auf- und Ausbau des Fußballs auf der Regional- und der Verbandsebene unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zu unterstützen,
 - Trainer, Übungsleiter und sonstige aus- und fortzubilden,
 - Lehrmaterialien zu erarbeiten und vorzubereiten,
 - ein Instrumentarium zu Sichtung und Förderung des Leichtathletiknachwuchses zu entwickeln,
 - bei Organisations- und Strukturmaßnahmen zu beraten,
 - bei der Planung und Durchführung von Meisterschaften auf allen Ebenen zu helfen,
 - den Nationaltrainer bei der Vorbereitung internationaler Wettkämpfe zu beraten.

4. a) Das Auswärtige Amt beauftragt mit der Durchführung seiner Leistungen die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, GTZ, Eschborn, oder das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, NOK, Frankfurt/Main.
- b) Das Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia gewährleistet die Durchführung des Vorhabens.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 4. Dezember 1964 über technische Zusammenarbeit und vom 21. Mai 1987 über kulturelle Zusammenarbeit.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieses Schreiben und das das Einverständnis des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia zum Ausdruck bringende Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia bilden, die mit dem Datum des Antwortschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

M. Gerdts

Ministerium für Innere Angelegenheiten,
Nationales Erbe, Kultur und Soziales
der Republik Kenia
S.E. Herr Sharriff Nassir Taib
Nairobi

(Übersetzung)

Ministerium für Innere Angelegenheiten,
Nationales Erbe, Kultur und Soziales
Büro der Staatssekretärin

Nairobi, Kenia, 11. Januar 1999

Exzellenz,

im Namen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales bestätige ich den Empfang Ihres Aide-mémoire vom 21. September 1998 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia über die Entsendung eines deutschen Fußball-sachverständigen nach Kenia für zunächst zwei Jahre.

Das Ministerium ist mit dem Inhalt des genannten Aide-mémoire, einschließlich der Bedingungen für die Entsendung des deutschen Fußball-sachverständigen unter den Nummern 1 bis 6 in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 4. Dezember 1964 zwischen unseren beiden Regierungen in der Fassung des Notenwechsels vom 29. Juli/17. September 1971 über Technische Zusammenarbeit und dem Abkommen vom 21. Mai 1987 über kulturelle Zusammenarbeit einverstanden.

Das Ministerium betrachtet daher das Aide-mémoire vom 21. September 1998 und dieses Antwortschreiben als Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Innere Angelegenheiten, Nationales Erbe, Kultur und Soziales der Republik Kenia und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum dieses Antwortschreibens in Kraft.

M. W. Githinji

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Michael Gerdts
Nairobi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 11. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 672, 865 – wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Georgien am 30. November 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. II S. 1157).

Bonn, den 11. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 12. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Indonesien	am 12. Dezember 1998
Ukraine	am 15. November 1998
Zypern	am 27. September 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999 (BGBl. II S. 80).

Bonn, den 12. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 12. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Guinea	am 1. April 1999
Jordanien	am 1. Mai 1999
Katar	am 1. April 1999
Monaco	am 1. Mai 1999
Nicaragua	am 1. Mai 1999
Paraguay	am 1. Mai 1999
Slowenien	am 1. April 1999
Thailand	am 1. Mai 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999 (BGBl. II S. 79).

Bonn, den 12. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 12. Februar 1999

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Kasachstan am 24. November 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. II S. 2965).

Bonn, den 12. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Vom 16. Februar 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. September 1998 zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (BGBl. 1998 II S. 2586) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13

am 2. Januar 1999

in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 15 tritt dieses Abkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik an die Stelle der Vereinbarung vom 5. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (BGBl. 1988 II S. 66).

Bonn, den 16. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 16. Februar 1999

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Oktober 1998 notifiziert, daß es die Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 21. Oktober 1998 auf folgende Sonderorganisationen anwendet:

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Anlage III)

Internationale Seeschiffahrts-Organisation (revidierte Fassung der Anlage XII).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 383).

Bonn, den 16. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

Vom 16. Februar 1999

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) ist nach seinem Artikel 308 Abs. 2 für

Nepal am 2. Dezember 1998
in Kraft getreten.

II.

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 für

Nepal am 2. Dezember 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1998 (BGBl. II S. 2979).

Bonn, den 16. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 17. Februar 1999

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bangladesch am 4. November 1998
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
5. Oktober 1998 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„The Government of the People's Republic of Bangladesh will apply Article 14 paragraph 1 in consonance with the existing laws and legislation in the country.“

„Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch wird Artikel 14 Absatz 1 im Einklang mit den bestehenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften anwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999 (BGBl. II S. 79).

Bonn, den 17. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger